

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 22. Januar 1952

Nr. 7

Tag

Inhalt

Seite

17.1.52 Verordnung über den Vertragsabschluß zwischen Maschinenausleihstationen und Bauern für das Jahr 1952 — Achte Durchführungsbestimmung zur Verordnung vom 14. Dezember 1950 über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Maschinenausleihstationen

39

Verordnung über den Vertragsabschluß zwischen Maschinenausleihstationen und Bauern für das Jahr 1952.

— Achte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung vom 14. Dezember 1950 über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Maschinenausleihstationen —

Vom 17. Januar 1952

Zur weiteren Verbesserung der Lage der werktätigen Bauern werden die Tarife für Leistungen der Maschinenausleihstationen gesenkt, und zugleich wird ein verbessertes Vertragssystem zwischen den Maschinenausleihstationen und den Bauern geschaffen. Hierzu wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Zu Beginn des Planjahres haben die Maschinenausleihstationen mit den werktätigen Bauern Verträge, nach Möglichkeit Jahresverträge, über die zu leistenden Feld-, Drusch- und Transportarbeiten abzuschließen.

(2) Die Maschinenausleihstationen dürfen zum Vertragsabschluß nur das dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügte Muster verwenden.

§ 2

(1) Die Maschinenausleihstation hat spätestens innerhalb von 5 Tagen nach Beendigung der Arbeit dem Bauern eine Rechnung zu übergeben.

(2) Der Bauer hat diese Rechnung vertragsgemäß innerhalb von 15 Tagen nach Ausstellung der Rechnung zu bezahlen.

(3) Wird die Rechnung nicht fristgemäß bezahlt, so wird dem Bauern entsprechend seinem nach § 1 geschlossenen Vertrag bei der zuständigen VdgB (BHG) ein „Bestellkredit MAS“ eröffnet, der mit 4% verzinst wird und vereinbarungsgemäß, spätestens jedoch bis zum 1. November des laufenden Jahres, abzudecken ist. Nach diesem Zeitpunkt erhöht sich der Zinssatz auf 6%.

-) J. Durchlb. (GBl. 1950 S. 1235)
- 2. Durchlb. (GBl. 1950 S. 1237)
- 3. Durchlb. (GBl. 1950 S. 1238; Ber. 1951 S. 304)
- 4. Durchlb. (GBl. 1950 S. 1240)
- 5. Durchlb. (GBl. 1951 S. 641)
- 6. Durchlb. (GBl. 1951 S. 655) sdb
- 7. Durchlb. (GBl. 1951 S. 800)

(4) Bei nicht termingemäßer Rückzahlung des Kredites entscheidet eine Kommission, bestehend aus je einem Vertreter der VdgB (BHG), der MAS-Leitung, des MAS-Beirates und des zuständigen Finanzamtes über die zur Abdeckung des Kredites erforderlichen Maßnahmen.

§ 3

(1) Für Feld- und Druscharbeiten der Maschinenausleihstationen gilt der dieser Verordnung als Anlage beigefügte Tarif (Anlage 2).

(2) Für Transport- und Reparaturarbeiten der Maschinenausleihstationen gelten die preisamtlich genehmigten Preise. g ^

(1) Alle Leistungen der Maschinenausleihstationen — ausgenommen Reparaturarbeiten — können auch in Getreide, Ölsaaten, Kartoffeln, Schlachttvieh, Milch und Eiern bezahlt werden. Bei der Umrechnung der Bartarife sind die im Zeitpunkt der Zahlung geltenden Aufkaufpreise der Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) zugrunde zu legen. Dem volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieb (VEAB) ist es aber nur dann gestattet, Erzeugnisse anzunehmen, wenn der Auftraggeber sein Ablieferungssoll im angebotenen Produkt erfüllt hat. Die Erzeugnisse sind vom Auftraggeber an den volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieb (VEAB) abzuliefern, der den Gegenwert binnen 5 Tagen auf das Konto der Maschinenausleihstation bei der Deutschen Notenbank überweist.

(2) Die Bezahlung von Reparaturarbeiten, kann nur in Deutscher Mark der Deutschen Notenbank erfolgen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird die Dritte Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1950 zur Verordnung über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Maschinenausleihstationen — Vertragsbedingungen und Tarif für Arbeitsleistungen (GBl. S. 1238) — aufgehoben.

Berlin, den 17. Januar 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium
für
Land- und Forstwirtschaft

Grotewohl

Scholz
Minister